

**Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27. September 2012**

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 HG¹ hat der Fachbereich 02 „Katholisch Theologische Fakultät“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Der Fachbereich 02 umfasst das Fach Katholische Theologie. ²Die einzelnen Fachgebiete werden in einem Anhang zu dieser Ordnung genannt.
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung: Katholisch-Theologische Fakultät.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind gemäß § 26 Absatz 4 HG die Dekanin/der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) ¹Vertreterinnen/Vertreter von Stellen für Professorinnen/ Professoren (§ 39 Absatz 2 HG) und Professorinnen/Professoren, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichs wahr. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer),
 2. die akademischen Oberrätinnen und Oberräte, die akademischen Rätinnen und Räte, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 4. die Studierenden
 jeweils eine Gruppe.
- (4) ¹Angehörige des Fachbereichs sind die Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Absatz 4 HG, die dem Fachbereich zugeordnet sind. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) SGV NRW 223, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516).

- (5) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, akademische Ober-rätinnen und Oberräte, akademischen Rätinnen und Räte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.
- (6) Ist der von einer Studienbewerberin/einem Studienbewerber bzw. einer/einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bzw. die/der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich zu wählen, dem sie/er angehören will.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fachgebiete.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere
 - 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 - 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
 - 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (3) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt sein Lehrangebot und seine Forschungsvorhaben entsprechend ab.
- (4) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (5) Der Fachbereich wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer am Fachbereich die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

§ 4 Siegel

Der Fachbereich "Katholisch-Theologische Fakultät" führt sein Siegel.

§ 5 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

II. Das Dekanat

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/ dem Dekan als Vorsitzender/ Vorsitzendem sowie drei Prodekaninnen/ Prodekanen:
1. einer Prodekanin/einem Prodekan für Lehre und Studienangelegenheiten (Studiendekanin/Studiendekan), die/ der zugleich die/ der Leiter/in des Studienbüros ist und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten als beratendes Mitglied angehört.
 2. einer Prodekanin/einem Prodekan für Finanzen, Personal und Baufragen, die/der zugleich die/ der Leiter/in der Gemeinschaftsverwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät ist und der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten als beratendes Mitglied angehört.
 3. einer Prodekanin/einem Prodekan für Forschung, Internationales und wissenschaftlichen Nachwuchs, die/der der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als beratendes Mitglied angehört.
- (3) ¹Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. ²Hinsichtlich der Ausführungen von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) ¹Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. ²Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. ³Ferner ist das Dekanat für die Erstellung der Lehrberichte zuständig.
- (6) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden gemäß § 24 Abs. 4.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.
- (8) ¹Das Dekanat ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. ²Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (9) ¹Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. ²Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (10) ¹Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. ²Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. ³Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat

aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (13) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.

§ 7 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/ des Dekans

- (1) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität, sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats und des Dekanats.
- (2) ¹Die Dekanin/Der Dekan wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs, die dem Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören, mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats in dessen konstituierender Sitzung unter dem Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. ²Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (4) ¹Falls die Dekanin/der Dekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt mit der Bestätigung der Wahl durch die Rektorin/den Rektor das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. ²Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (5) Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (6) ¹Während ihrer/seiner Amtszeit wird die Lehrverpflichtung der Dekanin/des Dekans um 75 Prozent ermäßigt. ²Die Dekanin/der Dekan bleibt prüfungsberechtigt.
- (7) Die Dekanin/der Dekan vollzieht Habilitationen und Promotionen sowie die Verleihung von Hochschulgraden gemäß den bestehenden Habilitations-, Promotions- und Prüfungsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (8) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (9) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten; das Nähere regelt § 8 Absatz 2.
- (10) ¹Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und der Rektorin/dem Rektor unverzüglich mit. ²Die Dekanin/der Dekan führt das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter, sofern der Fachbereichsrat nicht darum bittet, hiervon abzusehen. ³In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. ⁴Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. ⁵Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (11) ¹Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt, falls sie/er gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates war, ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf. ²Im Falle des Satzes 1 scheidet das gemäß Absatz 4 Satz 2 in den Fachbereichsrat gewählte Mitglied des Fachbereichsrats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als ordentliches Mitglied aus dem Fachbereichsrat aus.
- (12) ¹Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist zulässig. ²Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. ⁴Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ⁵Der Fachbereichsrat kann die Dekanin/den Dekan nur dadurch abwählen, dass er mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Dekanin/den Dekan abwählt und zugleich gemäß Absatz 1 und 2 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt. ⁶Die Abwahl ist dem Rektorat unverzüglich anzuzeigen. ⁷Die Amtszeit der abgewählten Dekanin/des abgewählten Dekans endet mit der Bestätigung der/des Neugewählten gemäß Absatz 2 durch die Rektorin/den Rektor.

§ 8 Wahl und Rechtsstellung der Prodekaninnen/der Prodekane

- (1) ¹Die Prodekaninnen oder Prodekane werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. ²Die Prodekaninnen oder Prodekane gehören den Gruppen gemäß § 2 Abs. 3 an; die Gruppen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 können insgesamt maximal eine Prodekanin bzw. einen Prodekan stellen. ³Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (2) ¹Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus den Mitgliedern des Dekanats gewählt. ²Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) ¹Falls eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat. ²Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (4) Während ihrer/seiner Amtszeit darf eine Prodekanin/ein Prodekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (5) Die Dekanin/ der Dekan reduziert auf Antrag die Lehrverpflichtung der Prodekanin/ des Prodekans unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtungsverordnung.
- (6) ¹Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. ²Die Prodekanin/der Prodekan führt das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter, sofern der Fachbereichsrat nicht darum bittet, hiervon abzusehen. ³In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. ⁴Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. ⁵Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans (§ 3 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).
- (7) ¹Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt – sofern sie/er aus der Mitte des Fachbereichsrats gewählt worden ist – ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Organisationsordnung WWU). ²Im Falle des Satzes 1 scheidet das gemäß Absatz 3 Satz 2 in den Fachbereichsrat gewählte Mitglied des Fachbereichsrats aus ihrer/seiner Gruppe als ordentliches Mitglied aus dem Fachbereichsrat aus.
- (8) ¹Eine Abwahl von Prodekaninnen/ Prodekanen ist zulässig. ²Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. ⁴Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Der Fachbereichsrat kann die Prodekanin/den Prodekan nur dadurch abwählen, dass er mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Prodekanin/den Prodekan abwählt und zugleich gemäß Absatz 1 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

§ 9 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) ¹Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat,
 14. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere der Lehrberichte,
 15. Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. ²Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) ¹Soweit der Fachbereichsrat an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 2 Absatz 3 dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

¹Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt.

²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 12 Verfahren im Fachbereichsrat

Das Verfahren im Fachbereichsrat bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22, hilfsweise nach den §§ 26-30 HG.

§ 13 Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 2 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) ¹Die Verhinderung eines Mitglieds ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. ²Die Dekanin/der Dekan hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die jeweils ersten Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

¹Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, so gelten die Regelungen dieser Ordnung und hilfsweise die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 15 Einberufung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden regelmäßig, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit, einberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur erneuten Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 17 Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. ²Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) ¹Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. ²Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.

- (3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) ¹Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. ²Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. ³Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁴Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 18 Stimmrecht

- (1) ¹Mitglieder und Angehörige der Katholisch-Theologischen Fakultät dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. ²Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben, oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) ¹Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Fachbereichsrat angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. ²Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Ratsmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) ¹Abstimmungen sind in der Regel offen. ²Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. ³In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) ¹Die Formulierung der Anträge erfolgt so, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. ²Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. ³Soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen,
1. dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
 2. dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beige-fügt wird.
- ²Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. ³Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis bringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. ⁴Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.
- (4) ¹Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. ³Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. ⁴Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Entscheidung über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur nach Abs. 4 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/ Professoren des Fachbereichs.
- (6) ¹Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, so-

weit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes festgelegt ist. ³Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. ⁴Die Mitglieder des Fachbereichsrates wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. ⁵Das Nähere regeln die jeweiligen Wahl- oder Geschäftsordnungen.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) ¹Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. ³Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. ⁴Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) ¹Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die gemäß § 13 Absatz 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. ²Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) ¹Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrates angemessen unterrichtet werden. ²In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und die Niederschriften darüber zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. ²Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. ³Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht.
- (2) ¹Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. ²Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) ¹Ein Beschluss gemäß Abs. 2 Satz 1 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ²Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Genehmigte Änderungen werden in das Beschlussprotokoll der Sitzung des Fachbereichsrates aufgenommen, in der sie genehmigt wurden.

§ 22 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachgebietes behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge von Professorinnen/Professoren sowie über Habilitationen und Habilitationsordnungen teilzunehmen. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge sowie über Promotionsordnungen.
- (5) ¹Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen. ²Rederecht haben im Übrigen die Gleichstellungsbeauftragte gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität, die als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung zugezogen worden sind. ³In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

IV. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

§ 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen, auch mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben, bilden. ²Über die Mitgliedschaft, die Aufgaben und eine Befristung entscheidet der Fachbereichsrat. ³Ferner kann der Fachbereichsrat Beauftragte einsetzen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt gewählt. ²Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beginnt und endet mit der Wahlperiode des Fachbereichsrates.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission aus der Mitte der Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. ²Die/der Vorsitzende ist stimmberechtigt, sofern sie/er nicht Mitglied des Dekanats ist.
- (4) Beauftragte sowie die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen haben das Recht, die Akten der Katholisch-Theologischen Fakultät einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände

beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 24 Ständige Kommissionen des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende ständige Kommissionen:
 1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (KLsA),
 2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchts (KFwN),
 3. Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten (KHPP).
- (2) ¹Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrates über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots. ²Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien, und leistet Hilfestellung bei der Einwerbung von Mitteln zur Forschungsförderung. ³Zu den Aufgaben der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehört insbesondere die Unterstützung des Dekanats bei der Festlegung der Grundsätze der Stellen- und Mittelverteilung im Sinne des § 6 Absatz 10 Satz 2.
- (3) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören 10 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Verhältnis 4:2:3:1 an, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs 10 Vertreterinnen/Vertreter im Verhältnis 5:3:1:1, der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten 9 Vertreterinnen/Vertreter im Verhältnis 5:2:1:1.

§ 25 Berufungskommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender, angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. ²Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. ³Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. ⁴Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Professorinnen/Professoren weder erreichen noch

um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen.

- (2) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (3) Die Berufungskommission kann sachkundige Mitglieder anderer Fachbereiche mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 26 Habilitationskommission, Promotionskommission und Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen in Habilitations- und Promotionsverfahren bildet der Fachbereichsrat eine Habilitations- und eine Promotionskommission. ²Andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich durch Prüfungsausschüsse durch.
- (2) ¹Der Fachbereich ist berechtigt, zu Promotions- und anderen akademischen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer anderer Fachbereiche beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen. ²Mitglieder anderer Fachbereiche können als beratende Mitglieder in Habilitations- und Promotionskommissionen sowie Prüfungsausschüsse gewählt werden.
- (3) Das Nähere regeln die Promotions- bzw. Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen/ Professoren nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) ¹Der Fachbereich erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen unter Beachtung staatskirchenrechtlicher Mitwirkungserfordernisse nach Stellungnahme durch das Rektorat. ²Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen unter Berücksichtigung der Gruppen im Sinne des § 2 Absatz 3.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterin können nur weibliche Mitglieder des Fachbereichs bestellt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs gemäß § 3 Absatz 5 dieser Ordnung bei der Erfüllung der Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität nach Artikel 9 UV mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. ²Die Gleichstellungsbeauftragte hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegen-

heiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. ³Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

- (5) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre. ²Gehört die Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden an, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

V. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

§ 28 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) ¹Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. ²Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereichsrat zu bestimmen.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind folgenden Sektionen zugeordnet:
- Biblisch-theologische Sektion,
 - Historisch-theologische Sektion,
 - Systematisch-theologische Sektion,
 - Praktisch-theologische Sektion.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender sowie die Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden.

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Seminar für Philosophische Grundfragen der Theologie

2. Seminar für Allgemeine Religionswissenschaft
3. Seminar für Alte Kirchengeschichte, Patrologie und christliche Archäologie
4. Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
5. Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments
6. Seminar für Exegese des Alten Testaments
7. Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments
8. Seminar für Exegese des Neuen Testaments
9. Seminar für Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie
10. Seminar für Dogmatik und Dogmengeschichte
11. Seminar für Moraltheologie
12. Seminar für Pastoraltheologie
13. Seminar für Liturgiewissenschaft
14. Institut für Kanonisches Recht
15. Institut für Christliche Sozialwissenschaften
16. Institut für Missionswissenschaft und außereuropäische Theologien
17. Ökumenisches Institut

Abteilung I: Geschichte und Theologie der Kirchen und religiösen Gemeinschaften aus der Reformation

Abteilung II: Ökumenik und Friedensforschung

18. Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik
 - Professur für biblische Theologie und ihre Didaktik
 - Professur für systematische Theologie und ihre Didaktik
 - Professur für Religionspädagogik
 - Professur für die Didaktik religiöser Bildungsprozesse

§ 30 Aufgaben

- (1) ¹Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin/ einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Dekanat zugewiesen sind. ²Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 7 und 8 und § 32 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.
- (2) ¹Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. ³Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die

Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/ Professoren.

§ 31 Vorstand

¹Sofern für eine wissenschaftliche Einrichtung in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbstständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt, wird zu dessen Leitung mit Zustimmung des Fachbereichsrats ein Vorstand gebildet, der mehrheitlich aus an der Einrichtung tätigen Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer besteht. ²Der Vorstand vertritt die Einrichtung im Sinne des Satzes 1. ³Der Vorstand entscheidet über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel.

§ 32 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) ¹Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. ²Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgabe erfüllen können.
- (5) ¹Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. ²Die Leiterin/ der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. ³Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (7) Der Fachbereich kann bei der Errichtung oder Änderung von Betriebseinheiten von den Absätzen 5 und 6 abweichende Regelungen treffen.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden.

- (9) ¹Betriebseinheiten können auch mit anderen Fachbereichen gemeinsam errichtet werden. ²In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. ³Im Übrigen finden die Absätze 2, 3, 5, 6 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 33 Betriebseinheiten des Fachbereichs

- (1) Am Fachbereich Katholisch-Theologische Fakultät bestehen folgende Betriebseinheiten:
1. Geschäftsführung der Fakultät,
 2. Bibliothek der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- (2) ¹Der Gemeinschaftsverwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät obliegt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Fachbereichsrat die verwaltungsmäßige Durchführung der den wissenschaftlichen Einrichtungen obliegenden Entscheidungen im Bereich des Personal- und Haushaltswesens. ²Der Bibliothek obliegt die Koordination und Durchführung der Literaturbeschaffung und die Ordnung und Pflege des Literaturbestandes des Fachbereichs.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Haushalts-, Personal und Planungsangelegenheiten zum Geschäftsführenden Direktor der Gemeinschaftsverwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät.

VI. Schlussvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

¹Organe, Gremien und Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. nach dieser Ordnung bestimmt. ²Für diese Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr.

§ 35 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Änderung der Listen der Fächer, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten gilt nicht als Änderung der Ordnung.

§ 36 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Die Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Februar 2003 tritt zugleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 3. Juli 2012.

Münster, den 27. September 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. September 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles